



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
TRIMET Aluminium SE  
Schleusenstr. 11  
46562 Voerde

Datum: 08. April 2025

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24  
bei Antwort bitte angeben

Michaela Lein  
Zimmer: CE036  
Telefon:  
0211 475-5313  
Telefax:  
0211 475-2790  
michaela.lein@  
brd.nrw.de

### Immissionsschutz

**Genehmigung nach § 4 BImSchG zum dauerhaften Betrieb einer SOW-Gießanlage durch das direkte Abgießen von Heißmetall über eine SOW-Gießanlage in der Flüssigmetallversandhalle**

Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 16.09.2024, zuletzt ergänzt am 08.04.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

### Genehmigungsbescheid

53.03-0382786-0140-G4-0050/24

I.

#### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.09.2024, zuletzt ergänzt am 08.04.2025, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zum dauerhaften Betrieb einer SOW-Gießanlage durch das direkte Abgießen von Heißmetall über eine SOW-Gießanlage in der Flüssigmetallversandhalle ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der TRIMET Aluminium SE Niederlassung Voerde wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.8.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 08. April 2025

Seite 2 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

die Genehmigung

zum Betrieb

der Anlage

**zum Abgießen von flüssigem Aluminium in Sows mit einer**

**Gießkapazität von 95.000 Tonnen je Jahr**

am Standort

**TRIMET Aluminium SE Niederlassung Voerde,**

**Schleusenstr. 11, 46562 Voerde,**

**Kreis Wesel, Gemarkung Spellen, Flur 18**

erteilt.

Betriebszeiten:

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag**

Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1 – SOW Karusell [bestehend aus: Tiegelkippvorrichtung, Vorwärmung, SOW-Karussell inkl. der Teilanlage Abkrätzstation mit Abkrätzroboter (1a) und Teilanlage Schlichtestation mit automatischer Schlichtesprühseinrichtung (1b)]
- BE 2 - SOW Entnahme und Stapelung [bestehend aus: Ausschleusstation, Stapel- und Pufferband mit Waage und Beschriftungssystem, Lagerplatz nördlich der Flüssigmetallversandhalle („neuer Lagerplatz“) mit der Kapazität von max. 5.600 t und südlich der Flüssigmetallversandhalle („alt Lagerplatz“) für max. 1.500 t für Aluminiumblöcke]
- BE 3 – Tiegelauflauf- und Verladestation [bestehend aus: Tiegelvorwärmung und Tiegelabfertigung]



## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BlmSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG)

Datum: 08. April 2025

Seite 3 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0382786-0140-G4-0050/24



oder

- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Datum: 08. April 2025

Seite 4 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens Ihnen auferlegt.

Die Gebührenerhebung erfolgt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem eigenständigen Bescheid.

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die TRIMET Aluminium SE beabsichtigt am Standort Schleusenstr. 11 in 46562 Voerde die vorhandene Versuchsanlage zum Abgießen von Nicht-eisenmetall (Aluminium), im Weiteren „SOW-Gießanlage“, dauerhaft zu betreiben. Die Anlagenkapazität soll statt der bisherigen 50.000 t/a zukünftig 95.000 t/a betragen. Mit Datum vom 16.09.2024 hat die TRIMET Aluminium SE bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 4 BlmSchG auf Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage gestellt.

Das am Standort Voerde in der Aluminiumelektrolyse hergestellte Primäraluminium ist als schmelzflüssiges Produkt nicht lagerfähig. Bislang wurde das flüssige Aluminium in Spezialtiegel abgefüllt und an verschiedene Gießereien zur direkten Weiterverarbeitung geliefert. Im Falle einer Änderung der Marktgegebenheiten ist es der TRIMET Aluminium SE derzeit nicht möglich, einen Lagerbestand an Primäraluminium am Standort Voerde aufzubauen. Des Weiteren ist die Aluminiumelektrolyse der TRIMET Aluminium SE aufgrund ihres hohen Bedarfs an elektrischer Energie für die in Deutschland angestrebte Energiewende aus Gründen der Sicherstellung der Netzstabilität von hoher Bedeutung. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann die Produktion von Primäraluminium nicht ohne weiteres kurzfristig gedrosselt oder gesteigert werden.

Deshalb hatte die TRIMET Aluminium SE eine auf zunächst auf drei Jahre befristete Versuchsgenehmigung beantragt, da sich bei herkömmlichen



Datum: 08. April 2025

Seite 5 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

Gießverfahren gezeigt hat, dass sich durch Schrumpfung beim Erstarren des Flüssigmetalls häufig Risse in der Oberfläche der SOWs bilden. Bei der Lagerung im Freien wiederum sammelt sich Feuchtigkeit in den Rissen der SOWs, so dass die eingelagerte Feuchtigkeit beim Wiedereinschmelzen der SOWs eine Metallexplosion verursachen kann.

Die durchgeführten Versuche konnten in der ursprünglichen Laufzeit der Versuchsgenehmigung nicht in dem Maß durchgeführt werden, wie bei der Beantragung gedacht war. Es traten verfahrenstechnische und wirtschaftliche Herausforderungen auf. Deshalb wurde die Genehmigung der Versuchsanlage nochmals um ein Jahr verlängert.

Mit dem nun hier beantragten dauerhaften Betrieb entsprechend dem Abschnitt I Nr. 1 dieses Bescheides und den dort aufgeführten Betriebseinheiten der SOW-Gießanlage soll nun das optimierte SOW-Gießverfahren angewendet werden, welches die Rissbildung eliminiert und die Freilagerung der SOWs am Standort Voerde ermöglicht. Die Anlage soll zukünftig im automatischen Betrieb erfolgen. Im Vergleich zur Versuchsanlage wird ein neuer Stoff als Schlichte (Wollastonite WFS) eingesetzt.

Die Anlage wird weiterhin in der bestehenden und baurechtlich genehmigten Flüssigmetallversandhalle auf dem Werksgelände der TRIMET Aluminium SE betrieben werden.

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Die SOW-Gießanlage ist als Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag der Nr. 3.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag der Genehmigung.



## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Das Vorhaben wurde deshalb am 31.10.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.11.2024 bis 03.12.2024 zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf aus.

Die Einwendungsfrist endete am 03.01.2025. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Der vorgesehene Erörterungstermin am 04.02.2025 konnte entfallen.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der SOW-Gießanlage der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist kein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zum dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 08. April 2025

Seite 6 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0382786-0140-G4-0050/24



## 2.8 Antrag

Die TRIMET Aluminium SE hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.09.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Voerde	Baurecht, Wasserwirtschaft
Landrat des Kreises Wesel	Gesundheitsvorsorge, Naturschutz, Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Datum: 08. April 2025

Seite 7 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24



wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 08.04.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Das abzugießende Aluminium wird bereits in flüssiger Form aus den Elektrolysezellen entnommen und bedarf keiner weiteren Behandlung durch Aufheizen oder der Zugabe von Zuschlagstoffen. Das Abgießen der Schmelze erfolgt in trockene, vorgeheizte Gießformen, die frei von Verunreinigungen sind, so dass beim Gießvorgang praktisch keine staubförmigen, diffusen Emissionen freigesetzt werden. Gasförmige Emissionen sowie geruchsintensive Stoffe werden beim Gießvorgang nicht freigesetzt.

#### 3.1.2 Geräusche

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm („Prüfung im Regelfall“) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelaustung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 (Immissionsrichtwerte) der TA Lärm nicht überschreitet.

Datum: 08. April 2025

Seite 8 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24



Datum: 08. April 2025

Seite 9 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Im vorliegenden Verfahren wurde im Sachverständigengutachten vom 12.04.2024 Nr. M178366/01 dargelegt, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, so dass die Bestimmung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten zur Tagzeit um mindestens 28 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 17 dB(A). Die Anforderungen der Nr. 6.1 TA Lärm hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

Eine relevante Zusatzbelastung durch den Betrieb der SOW-Gießanlage kann daher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Schutzwürdigkeit auf Basis einer hier gerechtfertigten Regelfallprüfung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes erfüllt sind.

Die für die Anlage relevanten Immissionsorte und Immissionsrichtwerte sind in der Anlage 2 (Nebenbestimmungen) entsprechend der gültigen Bebauungspläne und entsprechend der Einstufung gemäß TA Lärm festgelegt.

### 3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelt-einwirkungen

Eine Beleuchtung der Anlage wird in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens



nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Datum: 08. April 2025

Seite 10 von 17

### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

Beim Betrieb der SOW-Gießanlage fällt kein Abfall an. SOW-Formen die nach ihrer Lebenszeit zu ersetzen sind, werden gereinigt den Stahlschrotten zugeschlagen. Das Material, das bei Abschäumen der SOWs anfällt ist ein Nebenprodukt. Dieses wird von den SOWs entfernt und direkt wieder in die Elektrolyse zurückgeführt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen im Kapitel 4 aufgeführt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Gießerei unterliegt nicht der 12. BImSchV und ist auch nicht Teil eines Betriebsbereiches. Die Art und die Menge der gefährlichen Stoffe werden durch das Vorhaben nicht verändert.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Wasserrecht

Die SOW Gießanlage befindet sich auf dem Werksgelände der TRIMET Aluminium SE in Voerde. Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30



BauGB. Der Anlagenstandort ist im „B-Plan Nr. 39 Am Schied/Weseler Straße“ vom 19.09.1969 der Stadt Voerde als Industriegebiet (GI) nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Voerde beteiligt.

Mit der dauerhaft geplanten Weiterführung der Anlage wird die Variationsbreite der unbefristet erteilten Baugenehmigungen nicht überschritten. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen beantragt die Firma TRIMET Aluminium SE im Nachgang zu einer befristet erteilten immissionsrechtlichen Genehmigung einer Versuchsgießanlage nun die dauerhafte immissionsrechtliche Genehmigung zum Betreiben der im Versuchsverlauf im Detail weiter entwickelten SOW-Gießanlage. Das Vorhaben soll wie zuvor unter Nutzung bereits bestehender Gebäude bzw. baulicher Anlagen des am Standort ausgeübten Industriebetriebes realisiert werden.

Die Errichtung und die Nutzung des betreffenden Betriebsgebäudes wurde mit der am 16.05.2017 erteilter Baugenehmigung (Az. 28-17) zugelassen („Neubau einer Flüssigmetallversandhalle mit Kragdach und Kranbahn (16 t“; § 75 Abs. 1 BauO NRW 2000). Mit der am 04.08.2022 erteilten Baugenehmigung (Az. 2-22) folgte die Zulassung einer zweckdienenden Erweiterung dieses Gebäudes („Neubau einer Überdachung mit Lagerplatz“; § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Bei der Bauzustandsbesichtigung des Hallengebäudes nach abschließender Fertigstellung am 12.11.2018 wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt (§§ 68 Abs.1, 82 Abs.1 BauO NRW 2000). Der Bauherr hat weiter am 15.12.2023 die abschließende Fertigstellung der genehmigten Überdachung einschließlich des Lagerplatzes mitgeteilt. Eine abschließende Bauzustandsbesichtigung der Anlagen ist bisher noch nicht erfolgt (§ 84 BauO NRW 2018).

Mit der in den Beteiligungsunterlagen dargestellten, dauerhaft geplanten Weiterführung der Anlage wird die bauplanungsrechtliche Variationsbreite der unbefristet erteilten Baugenehmigungen nicht überschritten. Mit Blick insbesondere auf die genehmigten gewerblichen Betriebsbeschreibungen für die Halle vom 07.01.2017 (insbesondere Vorbereitung von Primäraluminium zum Be- und Entladen von Flüssigmetalltiegel für den LKW-Ver-

Datum: 08. April 2025

Seite 11 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0382786-0140-G4-0050/24



sand) und vom 22.03.2022 für die Überdachung und den Lagerplatz (insbesondere Lagerung von SOWs / feste Aluminiumblöcke, max. 800 kg pro Block) stellt das anstehende Vorhaben keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung der bestehenden Anlagen dar. Etwaige sonstige Teile der Anlagen wie bspw. Maschinenfundamente oder die Einrichtung technischer Anlagen und Aufstellung von Maschinen sind im Übrigen nicht gesondert baugenehmigungspflichtig (§§ 1 Abs. 1, 62 Abs. 1 Nr. 15 f) BauO NRW).

Auf dieser Grundlage entfällt daher auch die Berechnung einer fiktiven Baugenehmigungsgebühr.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Stadt Voerde als Träger der kommunalen Planungshoheit sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde als auch aus gemeindlich-wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

### 3.6.2 Bodenschutz

Die SOW Gießanlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der TRIMET Aluminium SE. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Das geplante Vorhaben ist weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

#### 3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der SOW-Gießanlage der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist für die betreffende Fläche kein AZB zu erstellen.

Datum: 08. April 2025

Seite 12 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0382786-0140-G4-0050/24



Gem. § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Gesetzes gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Datum: 08. April 2025

Seite 13 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

Das in der Anlage gehandhabte flüssige Aluminium, die Schlitten sowie das verwendete Hydrauliköl sind nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährliche Stoffe eingestuft. Aufgrund der geringen eingesetzten Menge an Hydrauliköl und der Einstufung in WGK 1 fällt die Hydraulikanlage unter die Gefährdungsstufe A nach AwSV. Durch Einhaltung der Grundsatzanforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann eine Freisetzung von Hydrauliköl im erheblichen Umfang, die ihrer Art nach, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen kann, ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war aufgrund der v. g. Voraussetzungen kein Ausgangszustandsbericht in Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.

### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 Frischwasser

Beim Abgießen des Heißmetalls in SOWs wird kein Wasser zu Kühlzwecken benötigt.

#### 3.6.3.2 Abwasser

Durch den Betrieb der SOW-Gießanlage von Flüssigmetall in einer Halle, entsteht kein Abwasser. Das Niederschlagswasser der Halle, wird in den Niederschlagswasserkanal des Betriebsgeländes eingeleitet. Die bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen sind nicht betroffen.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

#### 3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Hydraulikanlage der SOW-Gießanlage stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) dar. In den Antragsunterlagen wurden Ausführungen über die Beschaffenheit der Anlage in Register 8 beigefügt. Die Anlage zum Umgang mit



wassergefährdenden Stoffen wird gemäß den Anforderungen nach §§ 17 (Grundsatzanforderungen) und 18 AwSV (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) betrieben. Die Dichtheit und Beständigkeit des eingesetzten Materials sind gegeben.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der TRIMET Aluminium SE ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zum dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen. Dem Antrag liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) vor. Aus diesem Fachbeitrag geht hervor, dass für den dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen ist. Von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BlmSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Genehmigung werden keine neuen Produktionsverfahren eingeführt. Lediglich wird ein neuer Stoff (Wollastonite WFS) als Schlichte verwendet, der keine gefährliche Substanz im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. der EG-Richtlinie EC 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist.

In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Datum: 08. April 2025

Seite 14 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0382786-0140-G4-0050/24



Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 55) geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Betrieb beachtet werden.

Datum: 08. April 2025

Seite 15 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Wesel beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,



- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Datum: 08. April 2025

Seite 16 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV werden nur insofern in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6, 16 BlmSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE, Voerde nach § 4 Abs. 1 BlmSchG vom 16.09.2024 auf Genehmigung zum dauerhaften Betrieb für das direkte Abgießen von Heißmetall über eine SOW-Gießanlage in der



Flüssigmetallversandhalle und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 08. April 2025

Seite 17 von 17

Aktenzeichen:  
53.03-0382786-0140-G4-  
0050/24

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Michaela Lein

*Lein*



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (4 Seiten)
  3. Hinweise (4 Seiten)

**Anlage 1**

Anlage 1  
Seite 1 von 3

**zum Genehmigungsbescheid**

**53.03-0382786-0140-G4-0050/24**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**1 Ordner**

0. Antragsanschreiben vom 16.09.2024, Deckblatt  
Inhaltsverzeichnis und Begriffsbestimmung ..... 4 Blatt
1. Gegenstand des Genehmigungsantrages ..... 3 Blatt
2. Antrags Formulare 1
  - 2.1. Formular 1 Blatt 1 ..... 3 Blatt
  - 2.2. Formular 1 Blatt 6 (Genehmigungsbestand) ..... 1 Blatt
  - 2.3. Zertifikat für das Managementsystem DIN EN ISO 14001 ..... 2 Blatt
3. Amtlicher Lageplan und Werkslageplan
  - 3.1. Topographische Karte 1:25.000 ..... 1 Blatt
  - 3.2. Werkslageplan 1:1.000 inkl. Zeichenerklärung ..... 2 Blatt
4. Anlagenbeschreibung
  - 4.1. Anlagenbeschreibung ..... 4 Blatt
  - 4.2. Maßnahmen bei einer endgültigen Stilllegung der SOW-Gießanlage ..... 1 Blatt
5. Technische Beschreibung SOW-Anlage ..... 8 Blatt
6. Maschinenaufstellungsplan
  - 6.1. Gießrondell Anlagen-Layout (Nr. 20/461-13323/100) ..... 1 Blatt
  - 6.2. Gießrondell und Außenbereich Übersicht (22.505.00) ..... 1 Blatt
7. Verfahrensfließbild SOW-Gießanlage
  - 7.1. Verfahrensfließbild BE1 bis BE3 ..... 3 Blatt
8. Formularsatz 2-8.5
  - 8.1. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten ..... 1 Blatt
  - 8.2. Technische Daten (BE 1, 1a, 1b, 2 und 3) ..... 6 Blatt
  - 8.3. Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 1, 1a, 1b ..... 1 Blatt



8.4.	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) BE 1, 1a, 1b.....	1 Blatt
8.5.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Anhang zu Formular 4 BE 1, 1a, 1b.....	2 Blatt
8.6.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 2.....	1 Blatt
8.7.	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) BE 2.....	1 Blatt
8.8.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Anhang zu Formular 4 (BE 2).....	2 Blatt
8.9.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 3.....	1 Blatt
8.10.	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) BE 3.....	1 Blatt
8.11.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Anhang zu Formular 4 (BE 3).....	2 Blatt
8.12.	Quellenverzeichnis.....	1 Blatt
8.13.	Abgasreinigung.....	1 Blatt
8.14.	Abwasserreinigung/-behandlung.....	4 Blatt
8.15.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe.....	1 Blatt
8.16.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe.....	1 Blatt
8.17.	Anlage zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe.....	1 Blatt
8.18.	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.....	6 Blatt
8.19.	Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe.....	1 Blatt
<b>9.</b>	<b>Betrachtung der Umweltauswirkungen</b>	
9.1	Betrachtung der Umweltauswirkungen.....	4 Blatt
9.2	Bestätigung zur Dichtheit und Werkstoffeignung von Stahlbehälter und Ölwanne.....	1 Blatt
<b>10.</b>	<b>Angaben zur Anlagen- und Arbeitssicherheit</b> .....	4 Blatt
<b>11.</b>	<b>Prüfung zur Erstellung eines AZB</b> .....	2 Blatt
<b>12.</b>	<b>Stellungnahme nach UVP-Gesetz</b> .....	4 Blatt
<b>13.</b>	<b>Stellungnahmen Beauftragte</b> .....	3 Blatt

**14. Fortschreibung Brandschutzkonzept**

Anlage 1  
Seite 3 von 3

- 14.1. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 22.04.2022 als Anlage zum Brandschutzkonzept K2/2017 ..... 7 Blatt  
14.2. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 07.08.2020 inkl. Lageplan ..... 6 Blatt

**15. Lärmgutachten**

- 15.1. Durchführung von Geräuschemissionsmessungen und Ermittlung der Geräuschimmissionen Prüfbericht Nr. M178366/01 ..... 35 Blatt  
15.2. Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm für die Änderung der Heißmetallversandhalle Bericht Nr. M160751/02 ..... 37 Blatt  
15.3. Brief-Nr. M178366/02 Stellungnahme hinsichtlich des bewerteten Betriebszustands im Prüfbericht Nr. M178366/01 ..... 1 Blatt

**16. Artenschutzrechtliche Vorprüfung** ..... 20 Blatt**17. EG-Konformitätsbescheinigung** ..... 2 Blatt**18. Sicherheitsdatenblätter**

- 18.1. Sicherheitsdatenblatt Terracote EP 7667 ..... 11 Blatt  
18.2. Sicherheitsdatenblatt Wollastonite Nordkalk Serie W ..... 11 Blatt  
18.3. Sicherheitsdatenblatt QUINTOLUBRIC™ 888 68 ..... 13 Blatt  
18.4. Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 26 ..... 14 Blatt



## Anlage 2

Anlage 2

Seite 1 von 3

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.03-0382786-0140-G4-0050/24**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des dauerhaften Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Mit der Inbetriebnahme des dauerhaften Betriebs der SOW-Gießanlage verliert automatisch die Genehmigung des befristeten Probebetriebes (AZ: 53.01-0382786-0140-G4-0073/20) die Gültigkeit, spätestens jedoch am 26.10.2025.



1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Geräuschemissionen und -immissionen

#### 2.1.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:



Nr.	Immissionsort (IO)	IW tags	IW nachts
IO 01	Schleusenstraße 12	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 02	Ackerstraße 29	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 03	Weselerstraße 67	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 04a	Weselerstraße 81	70 dB(A)	70 dB(A)
IO 04b	Weseler Straße 82	70 dB(A)	70 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### **3. Bauordnung**

- 3.1 Die Auflagen und Hinweise der für das Vorhaben erteilten Baugenehmigung „Neubau einer Flüssigmetallversandhalle mit Kragdach und Kranbahn (16 t)“ (Az. 28-17) und „Neubau einer Überdachung mit Lagerplatz“ (Az.2-22) bleiben unberührt und sind weiter vom Bauherrn zu beachten.

### **4. Brandschutz**

- 4.1 Aus brandschutzrechtlicher Sicht sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) alle Punkte des Brandschutzkonzeptes K2/2017- 1 vom Brandschutzbüro Janssen vom 08.02.2017 in Verbindung mit der Fortschreibung vom 07.08.2020 und 22.04.2022 notwendig und verbindlich.

### **5. Arbeitsschutz**

- 5.1 Für die Tätigkeit „Ansetzen von Schlichte“ ist eine geeignete und ausreichend dimensionierte Absauganlage zu installieren bzw. zu



betreiben, die die Beschäftigten vor den auftretenden Stäuben schützt.

[Anlage 2](#)  
Seite 4 von 4

## 6. Vorbeugender Gewässerschutz

- 6.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



## Anlage 3

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.03-0382786-0140-G4-0050/24**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

## **Hinweise**

### **1. Bauordnung**

- 1.1 Die Genehmigungsfreiheit (§§61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 BauO NRW) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung (§64 BauO NRW) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (vgl. § 60 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr.305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung, Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein. Die der Wahrung der dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (Vgl. §3 BauO NRW).

### **2. Immissionsschutz**

#### **2.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderungen der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BlmSchG treffen.

#### **2.2 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung,



wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 2.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden,



ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 3. **Arbeitsschutz**

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- 3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.



Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.4 Auch bezogen auf die Verwendung von Arbeitsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage und danach regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Dieser kann sich im Laufe der Verwendung durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern.

Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

#### 4. Lärm

- 4.1 Der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminde rungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.